

Aufdecker und Opfer in der Grauzone

Fallstricke und Räuberleitern im Medienrecht. Medienanwältin Maria Windhager über die Strache-Videos und „journalistische Todsünden“.

••• Von Sabine Bretschneider

Sex, Lügen und Video“ hieß der Film von Steven Soderbergh aus 1989, Gewinner der Goldenen Palme, nominiert für den Oscar. Auch das sogenannte Strache-Video, Ton- und Bilddokument der „Ibiza-Affäre“, hat bereits Mediengeschichte geschrieben. Filmpreise kommen keine dafür infrage. Es sind eher die politischen – und die möglichen strafrechtlichen – Konsequenzen, die die Beteiligten derzeit beschäftigen.

Illegal aufgenommen?

Spannend ist die Causa auch aus medienrechtlicher Sicht. Nachdem einige Exponenten der durch das Video in schwere Bedrängnis geratenen FPÖ „rechtliche Schritte gegen das illegal aufgenommene Video“ ins Zentrum ihrer Verteidigungsstrategie gestellt hatten, stellt sich für heimische Journalisten die Frage: Was dürfen Medien eigentlich – und was nicht? Heiligt der Zweck, nämlich das öffentliche Interesse, die Mittel? Und was genau könnten Strache und Gudenus, Hauptdarsteller im skandalumwitterten Video, nun tatsächlich unternehmen?

Letzten Sonntag jedenfalls hatte ein deutscher Datenschüt-

zer die heimliche Aufzeichnung und die Veröffentlichungen scharf kritisiert: „Wenn wir politische Gegner hintergehen, ihre Privatsphäre verletzen und sogar kriminelles Unrecht begehen, schaden wir letzten Endes unserer politischen Kultur und damit uns allen“, so Baden-Württembergs Datenschutzbeauftragter Stefan Brink auf Twitter.

medianet fragte die prominente Rechtsanwältin und Medienrechtsspezialistin Maria Windhager – sie vertrat zuletzt die ehemalige Grün-Abgeordnete Sigrid Maurer gegen einen Bierlokalbesitzer, dessen sexistische Nachrichten Maurer öffentlich gemacht hatte – nach ihrer Einschätzung.

Lauschangriff verboten ...

„Was vollkommen klar ist aus rechtlicher Perspektive“, schickt Windhager voraus, „ist: Heimliche Ton- und Bildaufnahmen sind unzulässig. Das ist ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.“ Die gesetzlichen Regelungen dazu fänden sich „im allgemeinen Zivilrecht, dem gerichtlichen Strafrecht, Urheberrecht und im Datenschutzrecht“.

Der „springende Punkt“ bei diesen Rechtsfragen sei jedoch, dass „immer eine Interessenabwägung zwischen den Persön-

OFFENER BRIEF

„Wider den Kontrollverlust“

„Journalisten sind sicher nicht die ‚vierte Gewalt‘ im Staate. So vermessen sind wir nicht. Wir wissen aber auch, welche Rolle ein seriöser Journalismus in einer liberalen Demokratie einzunehmen hat. Hierbei steht die Kontrollfunktion ganz oben. Medienleute sind nicht dazu da, Staffage für die Regierung oder politische Parteien zu sein. Zur Aufgabe gehört es vielmehr, Aussagen von politischen Verantwortungsträgern und ihre politischen Vorhaben zu hinterfragen. (...) Es kann nicht sein, dass man Journalistinnen und Journalisten nur noch zu dem einen Zweck zu Pressekonferenzen und Pressestatements lädt, um Publikum für eine Inszenierung zu haben. Diese Form der Message Control werden wir uns nicht mehr gefallen lassen (...).“

Unterzeichnet von:
*Presseclub Concordia,
 Vereinigung der Parlamentsredakteurinnen und
 Parlamentsredakteure,
 Initiative Qualität im Journalismus*

lichkeitsrechten und der Meinungsfreiheit vorgenommen werden muss“. Also, konstatiert Windhager: Strache und Gudenus wurde eine Falle gestellt; das war unzulässig. Aber es gebe unter Umständen sogar für dieses Tun und jedenfalls auch für die Verbreitung in den Medien Rechtfertigungsgründe.

Mitgefangen, mitgegangen

Windhager: „Die schärfste Waffe ist immer das Strafrecht.“ Hier ist § 120 StGB (Strafgesetzbuch; Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten) ausschlaggebend. Im Fall Ernst Strasser etwa, der britischen Journalisten in ähnlichem Kontext auf den Leim gegangen war, war *bekannt*, wer das Video und die Tonaufnahmen gemacht hatte. Es gab dementsprechend ein Strafverfahren gegen die Journalisten; dieses Verfahren wurde jedoch eingestellt.

„Die Betroffenen Strache und Gudenus“, sagt die Anwältin, „könnten also theoretisch eine Strafanzeige wegen § 120 StGB einbringen, in diesem Fall gegen unbekannt – aber auch gegen *alle* Medienvertreter und auch Privatpersonen, die Inhalte auf Twitter- oder Facebook teilen und das inkriminierte Material zugänglich machen und verbreiten.“ Das betrifft also nicht